



CLT e.V.
(Club für Liebhaber Tibetischer Hunderassen)
Zuchtzulassungs-Verordnung
(ZZVO)

Veröffentlicht am

Inhaltsverzeichnis:

CLT-Zuchtzulassungs-Verordnung (ZZVO)	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zuchtzulassungswesen	2
§ 3 Zuchtzulassungsbestimmungen	2
§ 4 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung	3
§ 5 Nichteignung zur Zuchtzulassung	4
§ 6 Bewertungen	4
§ 7 Einsprüche Schiedskommission	5
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Haftung	5
§ 10 Schlussbestimmungen	5



CLT-Zuchtzulassungs-Verordnung (ZZVO)

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtzulassungsordnung des Vereins „Club für Liebhaber Tibetischer Hunderassen e.V.“ dient der Förderung der Zucht der Rassen Do Khyi, Lhasa Apso, Tibet Spaniel und Tibet Terrier und der fachgerechten Beurteilung und Auslese von Zuchthunden, die auf Grund ihres Wesens und ihres anatomischen Aufbaues zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Die Zuchtzulassungsordnung ist zusammen mit der Zuchtordnung Bestandteil der Satzung. Zur Zuchtverwendung vorgesehene Hunde sind vor einer Zuchtverwendung auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung des Vereins „Club für Liebhaber Tibetischer Hunderassen e.V.“ zur Beurteilung einem VDH-Zuchtrichter vorzustellen.

§ 2 Zuchtzulassungswesen

1. Für die Zuchtzulassung (ZZL) gelten drei Mindestvoraussetzungen:

- Gesundheit
- Verhaltensbeurteilung bei Do Khyi
- Phänotypbeurteilung

2. Der Vorstand des CLT erstellt einen jährlichen Zuchtzulassungsplan der den Ort, den Termin und den Ausrichter ausweist. Organisation und Durchführung der Zuchtzulassung sind Aufgabe des Zuchtleiters. Jährlich werden mindestens zwei Zuchtzulassungen angeboten, die rechtzeitig in dem Vereinsorgan des CLT bekannt gemacht werden. Sonder-Zuchtzulassungen müssen die Ausnahme bleiben und erfolgen, bei guter Begründung, im Rahmen einer Ausstellung.

Das Zuchtzulassungsergebnis wird in einem speziellen Zuchtzulassungsbericht festgehalten. Die Freigabe oder Ablehnung zur Zucht wird vom Zuchtleiter in die Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Club für Liebhaber Tibetischer Hunderassen e.V. ist berechtigt Zuchtzulassungsergebnisse zu Veröffentlichen.

Der Zuchtleiter veröffentlicht jährlich die zur Zucht zugelassenen Hunde im Zuchtbuch des CLT. Eine statistische Nachkommens-Übersicht der zuchttauglichen Hunde wird durch den Zuchtleiter jährlich im Zuchtbuch des CLT veröffentlicht.

3. Zur Durchführung der Zuchtzulassung beruft der Vorstand des CLT aus der Richterliste des VDH Spezialzuchtrichter, Gruppen oder Allgemeinrichter.

VDH Zuchtrichter haben keinen Rechtsanspruch auf jährlichen Einsatz bei den Zuchtzulassungen.

Die Zuchtrichter sind nicht berechtigt im eigenen Besitz befindliche Hunde, wie auch von ihnen gezüchtete Hunde, die nicht mindestens 6 Monate vor der Zuchtzulassung den Eigentümer gewechselt haben, zur Zucht zuzulassen.

§ 3 Zuchtzulassungsbestimmungen

1. Der Eigentümer der Hunde muss die Anmeldung zur Zuchtzulassung spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Zuchtzulassungstermin schriftlich beim Zuchtleiter eingereicht haben.

2. Einzelzuchtzulassungen sind nur im Ausnahmefall möglich. Der Antrag ist schriftlich, mit Begründung, an den Zuchtleiter zu stellen. Der Antragsteller trägt alle damit verbundenen Zusatzkosten und den festgesetzten Gebührensatz.



3. Das Zuchtzulassungsergebnis des amtierenden VDH-Zuchtrichters ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.
4. Es besteht kein Anspruch zur Zuchtzulassung. Jedweder Schadensersatzanspruch der/des Eigentümer/s aus einer Zuchtzulassungs- oder Ablehnungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund auf der Zuchtzulassungsveranstaltung angerichteten Schaden.
6. Die Zuchtzulassungsgebühr in der jeweils festgesetzten Höhe ist für jeden gemeldeten Hund vor der Zuchtzulassung zu entrichten, unabhängig davon, ob der Hund vorgeführt, zugelassen oder abgelehnt wird. Ein Anspruch auf Erstattung der Zuchtzulassungsgebühr besteht generell nicht.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung

1. Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die im Zuchtbuch oder Register des CLT oder in einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Die Zuchtzulassung importierter Hunde ist erst möglich, wenn die Übernahme in das Zuchtbuch des CLT oder dessen Register erfolgt ist.

Folgende Nachweise müssen vorliegen:

- Originalahnentafel
- Auswertung der HD-Untersuchung und ED beim Do Khyi
- Auswertung der Augenuntersuchung
- CCL und PLL beim Tibet Terrier
- Nachweis einer DNA-Bluteinlagerung
- Bescheinigung des Dentalstatus
- Auswertung der Patella-Untersuchung
- Verhaltensbeurteilung beim Do Khyi

Mindestalter für die Anerkennung zur Zuchtzulassung ist eine Auswertung ab dem 12. Lebensmonat.

Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen auf erbliche Augenkrankheiten untersucht sein. Die Augenuntersuchung hat durch einen zugelassenen Tierarzt zu erfolgen. In Deutschland sind dies die dem „Dortmunder Kreis“ (DOK) angehörenden Tierärzte oder vergleichbar qualifizierte Fachtierärzte (Facharzt für Augenheilkunde oder Veterinärmediziner mit der Zusatzbezeichnung „Augenkrankheiten,,“).

Die Augenuntersuchung ist bei Zuchttieren alle 18 Monate durchzuführen.

Diese Regelung gilt für alle zur Zucht verwendeten Hunde bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

2. Weitere Voraussetzungen zur Zuchtzulassung:

Zum Zwecke einer Zuchtzulassung im Club für Liebhaber Tibetischer Hunderassen e.V. ist das Vorliegen einer positiven Verhaltensbeurteilung beim Do Khyi uneingeschränkt vorgeschrieben. Anlässlich der Zuchtzulassungsveranstaltung muss der Do Khyi sich einer gesonderten rassespezifischen Verhaltensüberprüfung durch den CLT-Verhaltensprüfer unterziehen.

Die Bewertung des Do Khyi richtet sich nach dem clubinternen Bewertungsbogen (Anlage A). Positive Verhaltensbeurteilungen durch andere dem VDH/FCI angeschlossenen



Mitgliedsvereine oder dem VDH/FCI angeschlossenen Hundesportvereine werden anerkannt.

Der zur ZZL vorgestellte Do Khyi muss in gutem körperlichen gesunden Zustand sein.

Läufige Hündinnen sind dem Richter vorab, ohne besondere Aufforderung, zu melden; dieser regelt dann die Teilnahme.

Die zu bewertenden Hunde müssen anhand der Mikrochipnummer identifiziert werden können.

3. Zuchtzulassungen von anderen VDH Rassehundezuchtvereinen, die dieselbe Rasse vertreten werden anerkannt, wenn deren Bedingungen zur Erlangung der Zuchtzulassung denen des CLT entsprechen.

Übernehmen CLT-Züchter einen Hund in ihr Eigentum oder in ihren Besitz, dessen Abstammung in einem Zuchtbuch oder Register eines ausländischen FCI-anerkannten Rassehundezuchtvereins für Tibetische Hunderassen nachgewiesen ist, so wird dessen dort zuerkannte Zuchtzulassung anerkannt und übernommen, sofern diese den Anforderungen der VDH-ZO, sowie der CLT-ZO und ZZVO entspricht.

Das Zuchtzulassungsergebnis ist erst gültig und somit für eine Zuchtverwendung wirksam, wenn das Zuchtzulassungsergebnis, das HD-Ergebnis, das Ergebnis der jeweils erforderlichen Untersuchungen in die Ahnentafel eingetragen worden sind.

§ 5 Nichteignung zur Zuchtzulassung

Nachstehende Mängel schließen die Zuchtverwendung aus:

- erhebliche anatomische Mängel
- gravierender Typmangel
- mehr als einen Schneidezahnverlust (wenn der Verlust nicht auf äußere Einwirkung beruht, was zu beweisen ist – Röntgenaufnahme), mehr als zwei fehlende Prämolare, Rückbiss, Canini-Engstand zum Zeitpunkt der ZTP, nicht fest schließende Gebissformen beim Tibet Terrier.
- erbliche Augenerkrankungen wie z.B. Katarakt, PRA usw.
- Hüftgelenkdysplasie - HD D und HD E
- Untypische Behaarung
- Kryptorchismus

§ 6 Bewertungen

Die möglichen Bewertungen können lauten:

1. Zur Zucht zugelassen (uneingeschränkt)

Diese Einstufung erfährt ein Hund, der dem Standard sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, der „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen. Die Einstufung setzt einen HD-Befund von A oder B voraus, sowie beim Tibet Terrier ein vollzahniges, korrektes Scherengebiss oder



Reibevorbiss, beim Lhasa Apso einen Reibevorbiss mit 6 (sechs) Schneidezähnen und gerader Zahnleiste. Toleriert wird das Fehlen der P1 unten.

2. Zur Zucht zugelassen (eingeschränkt)

Diese Einstufung wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen. Toleriert das Fehlen von insgesamt zwei P1 oder P2, außer bei dem Do Khyi.

3. Zuchtzulassung eingeschränkt

Die Zuzulassungen bestehen mit bestimmten Auflagen, z.B. bei Mängeln, die durch die Auswahl geeigneter Zuchtpartner ausgeglichen werden sollen oder wenn eine Nachwuchsbeurteilung einen besseren Einblick in den Genotyp zu geben vermag.

Die Auflagen können lauten:

- bei Hündinnen auf eine Wurfzahl oder
- bei Rüden auf die Anzahl der Deckakte festgelegt werden.
- Ebenso kann eine Nachzuchtkontrolle angeordnet werden.

Bei der Nachzuchtkontrolle müssen mindestens 60% der Welpen vorgestellt werden.

4. Zurückstellen mit der Auflage der Neuvorstellung zur ZZL,

wenn zu erwarten ist, dass sich ein festgestellter Mangel in absehbarer Zeit verliert, insbesondere bei leichtem Wesensmangel, körperlicher Unreife und fehlender Kondition.

§ 7 Einsprüche Schiedskommission

Einsprüche behandelt die CLT-Zuchtkommission als Schiedsstelle. Der Einspruch muss innerhalb von 4 (vier) Wochen beim Zuchtleiter schriftlich eingereicht werden und ist unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu begründen. Wird dem Einspruch stattgegeben, benennt die Zuchtkommission zwei Spezialzuchtrichter, denen der Hund zur Überprüfung vorgestellt wird. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig. Soweit die beiden Spezialzuchtrichter zu keiner anderen Entscheidung kommen wie der Erstrichter, sind die entstandenen Kosten von den Einspruch-Erhebenden zu tragen.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren regelt die CLT-Gebührenordnung.

§ 9 Haftung

Jeder Hundebesitzer haftet für die durch seinen Hund während der ZTP verursachten Schäden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Zuchtzulassungsordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung, die auch die Zuchtverwendung regelt.

2. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.